OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-700948/2/BP/CK

Datum:
Linz, 12. April 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde der A K, vertreten durch H, X, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 17. Februar 2021, GZ: BHLL/920100167159/20, wegen Übertretung der §§ 2, 3 Abs 3 COVID-19-Maßnahmengesetz iVm § 1 Abs 1 der VO BGBl II 197/2020

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 100 Euro, die Ersatzfreiheitsstrafe auf 34 Stunden sowie der Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens vor der belangten Behörde auf 10 Euro herabgesetzt werden und die verletzte Rechtsvorschrift „§§ 2, 3 Abs 3 COVID-19-Maßnahmengesetz, BGBl I 12/2020 idF BGBl I 23/2020, und § 8 Abs 2 Z 2 COVID-19-Maßnahmengesetz, BGBl I 12/2020 idF BGBl I 33/2021, iVm § 1 Abs 1 COVID-19-Lockerungsverordung, BGBl II 197/2020 idF BGBl II 207/2020“ sowie die Strafbestimmung „§ 8 Abs 2 Z 2 COVID-19-Maßnahmengesetz BGBl I 12/2020 idF BGBl I 33/2021“ zu lauten haben.

II. Die Beschwerdeführerin hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Strafverfügung des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 25. Mai 2020, GZ: 0032012/2020, wurde über die Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) gemäß §§ 2, 3 Abs 3 COVID-19-Maßnahmengesetz iVm § 1 Abs 1 der VO BGBl II 197/2020 eine Geldstrafe in der Höhe von 400 Euro sowie im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 37 Stunden verhängt, da sie am 15. Mai 2020 um 20.14 Uhr in L, T.gasse, auf Höhe Nr. x gemeinsam mit M W auf einem E-Scooter auf der Fahrbahn gefahren sei, somit einen öffentlichen Ort im Freien betreten habe, und dabei gegenüber der anderen Person, welche nicht mit der Bf im gemeinsamen Haushalt lebe, den zwingend erforderlichen Mindestabstand von mindestens einem Meter unterschritten habe, obwohl sie zur Einhaltung dieses Mindestabstandes gemäß § 1 Abs 1 der VO BGBl II 197/2020 verpflichtet gewesen wäre.

I.2. Gegen diese Strafverfügung erhob die Bf mit Schreiben vom 8. Juni 2020 Einspruch und warf darin vor allem verfassungsrechtliche Bedenken auf.

I.3. Mit Schreiben vom 3. November 2020 wurde der Verfahrensakt gemäß § 29a VStG an die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) abgetreten, da der Wohnsitz der Bf in Traun gelegen sei und dadurch das Verfahren wesentlich vereinfacht oder beschleunigt werde.

I.4. Mit Straferkenntnis der belangten Behörde vom 17. Februar 2021, GZ: BHLL/920100167159/20, wurde über die Bf gemäß §§ 2, 3 Abs 3 COVID-19-Maßnahmengesetz iVm § 1 Abs 1 der VO BGBl II 197/2020 eine Geldstrafe in der Höhe von 400 Euro sowie im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von einem Tag und dreizehn Stunden verhängt, da sie am 15. Mai 2020 um 20.14 Uhr in L, T.gasse, auf Höhe Nr. x gemeinsam mit M W auf einem E-Scooter auf der Fahrbahn gefahren sei, somit einen öffentlichen Ort im Freien betreten habe, und dabei gegenüber der anderen Person, welche nicht mit der Bf im gemeinsamen Haushalt lebe, den zwingend erforderlichen Mindestabstand von mindestens einem Meter unterschritten habe, obwohl sie zur Einhaltung dieses Mindestabstandes gemäß § 1 Abs 1 der VO BGBl II 197/2020 verpflichtet gewesen wäre.

I.5. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die vorliegende, durch die rechtsfreundlich vertretene Bf rechtzeitig eingebrachte Beschwerde vom 22. März 2021. Die Bf beantragte darin neben der Durchführung einer mündlichen Verhandlung die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses sowie die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens, in eventu die Herabsetzung der Strafhöhe auf ein tat- und schuldangemessenes Maß, in eventu die Behebung des angefochtenen Straferkenntnisses und die Zurückverweisung der Angelegenheit zur neuerlichen Erlassung eines Straferkenntnisses an die Behörde erster Instanz.

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass die belangte Behörde unzuständig sei, da gemäß § 27 Abs 1 VStG die örtlich zuständige Behörde jene sei, in deren Sprengel die Verwaltungsübertretung begangen worden sei. Zudem sei das angefochtene Straferkenntnis mit Rechtswidrigkeit des Inhalts belastet, da die belangte Behörde die nicht mehr existierenden Normen des § 3 Abs 3 COVID-19-Maßnahmengesetzes bzw der VO BGBl II 197/2020 herangezogen habe. Darüber hinaus normiere § 1 der VO BGBl II 197/2020 kein Betretungsverbot öffentlicher Orte, sondern sehe lediglich die Einhaltung eines Mindestabstandes vor, weshalb gemäß § 3 Abs 3 COVID-19-Maßnahmengesetz keine Geldstrafe verhängt werden könne.
Weiters argumentierte die Bf mit dem Günstigkeitsprinzip iSd § 1 Abs 2 VStG und führte aus, dass das bekämpfte Straferkenntnis nicht (mehr) erlassen hätte werden dürfen, da das COVID-19-Maßnahmengesetz in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft getreten sei. Auch die VO BGBl II 197/2020 sei mit Ablauf des 30. Juni 2020 außer Kraft getreten. Da somit beide gesetzlichen Grundlagen zur Gänze weggefallen seien, hätte die belangte Behörde die Bf nicht bestrafen dürfen.

I.3. Mit Schreiben vom 1. April 2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Mit E-Mail vom 8. April 2021 gab die Bf bekannt, dass sie auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und die Beschwerde. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs 3 Z 3 VwGVG abgesehen werden, zumal der in Rede stehende Sachverhalt unbestritten feststand, keine 500 Euro übersteigende Geldstrafe verhängt worden war und im Übrigen kein darauf gerichteter Parteienantrag (mehr) vorlag.

I.6. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Die Bf fuhr gemeinsam mit dem nicht im gleichen Haushalt lebenden M W am 15. Mai 2020 um 20.14 Uhr auf einem E-Scooter auf der Fahrbahn in L, T.gasse auf Höhe Nr. x, wobei diese den lenkenden M W von hinten umarmte. Die Bf gab zum Tatzeitpunkt gegenüber den Polizisten an, vom Gebot der Einhaltung des Mindestabstands zu wissen, darüber allerdings nicht nachgedacht zu haben.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und blieb auch in der Beschwerde völlig unbestritten.

III. Rechtsgrundlagen:

Gemäß § 3 Abs 3 COVID-19-Maßnahmengesetz (in der Folge: COVID-19-MG), BGBl I 12/2020 in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl I 23/2020, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 3.600 Euro zu bestrafen, wer einen Ort betritt, dessen Betreten gemäß § 2 untersagt ist.

Gemäß § 2 COVID-19-MG, BGBl I 12/2020 in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl I 23/2020, kann beim Auftreten von COVID-19 durch Verordnung das Betreten von bestimmten Orten untersagt werden, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist. Die Verordnung ist 1. vom Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zu erlassen, wenn sich ihre Anwendung auf das gesamte Bundesgebiet erstreckt, 2. vom Landeshauptmann zu erlassen, wenn sich ihre Anwendung auf das gesamte Landesgebiet erstreckt, oder 3. von der Bezirksverwaltungsbehörde zu erlassen, wenn sich ihre Anwendung auf den politischen Bezirk oder Teile desselben erstreckt. Das Betretungsverbot kann sich auf bestimmte Zeiten beschränken. Darüber hinaus kann geregelt werden, unter welchen bestimmten Voraussetzungen oder Auflagen jene bestimmten Orte betreten werden dürfen.

Gemäß § 8 Abs 2 Z 2 COVID-19-MG, BGBl I 12/2020 idF BGBl I 33/2021, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 500 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe von bis zu einer Woche, zu bestrafen, wer die in einer Verordnung gemäß § 4 genannten Orte entgegen den dort festgelegten Zeiten, Voraussetzungen oder an ihn gerichteten Auflagen betritt oder befährt.

Gemäß § 4 Abs 1 COVID-19-MG, BGBl I 12/2020 idF BGBl I 33/2021, kann beim Auftreten von COVID-19 durch Verordnung das Betreten und das Befahren von bestimmten Orten oder öffentlichen Orten in ihrer Gesamtheit geregelt werden, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist. Gemäß Abs 2 par cit kann in einer Verordnung gemäß § 1 entsprechend der epidemiologischen Situation festgelegt werden, in welcher Zahl und zu welcher Zeit oder unter welchen Voraussetzungen und Auflagen diese Orte betreten und befahren werden dürfen. Weiters kann das Betreten und Befahren bestimmter Orte gemäß Abs. 1 Z 1, nicht aber öffentlicher Orte in ihrer Gesamtheit gemäß Abs. 1 Z 2 untersagt werden, sofern gelindere Maßnahmen nicht ausreichen.

Gemäß § 1 Abs 1 COVID-19-Lockerungsverordnung (in der Folge: COVID-19-LV), BGBl II 197/2020 in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl II 207/2020, ist beim Betreten öffentlicher Orte im Freien gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Zunächst ist hinsichtlich der Ausführungen der Bf zur Unzuständigkeit der belangten Behörde auszuführen, dass gem § 29a VStG die zuständige Behörde das Strafverfahren oder den Strafvollzug an die sachlich zuständige Behörde übertragen kann, in deren Sprengel der Beschuldigte seinen Hauptwohnsitz oder Aufenthalt hat, wenn hiedurch das Verfahren wesentlich vereinfacht oder beschleunigt wird.

Nachdem der gem § 27 VStG zunächst zuständige Bürgermeister der Stadt Linz die Strafverfügung erließ, wurde das Strafverfahren nach der Erhebung des Einspruchs seitens der Bf an die belangte Behörde und damit jene Behörde, in deren Sprengel die Bf ihren Hauptwohnsitz hat, übertragen. Die Beurteilung, ob das Verfahren durch die Übertragung wesentlich vereinfacht oder beschleunigt wird, impliziert eine Prognoseentscheidung, die auf den Zeitpunkt der Übertragung abzustellen hat. Entscheidend ist somit nicht der der Delegierung nachfolgende tatsächliche Verfahrensverlauf, sondern ausschließlich die auf die Aktengrundlagen im Zeitpunkt der Delegierung gestützte Erwartung des Eintritts einer wesentlichen Vereinfachung oder Beschleunigung des Verfahrens (VwGH 25.6.2013, 2010/09/0121).

Da die Wohnsitzbehörde unmittelbare Kenntnis von allfälligen, bei einer Strafbemessung nach § 19 Abs 2 VStG zwingend zu beachtenden Vorstrafen (VwGH 17.3.1999, 97/03/0364) und Zugriff auf sonstige, für das Verwaltungsstrafverfahren relevante persönliche Daten der nunmehrigen Bf (VwGH 21.2.1990, 89/03/0140) hat, war eine entsprechende Vereinfachung und Beschleunigung des Strafverfahrens zum Zeitpunkt der Delegierung zu erwarten, weshalb in der Übertragung keine Rechtswidrigkeit erkannt werden kann.

IV.2. Die Strafnorm des § 3 Abs 3 COVID-19-MG in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl I 23/2020 stellt auf das Betreten eines Ortes ab, dessen Betreten gemäß § 2 untersagt ist. Da § 2 COVID-19-MG explizit die Regelung von bestimmten Voraussetzungen oder Auflagen zum Betreten bestimmter Orte per Verordnung vorsieht und genau dies § 1 Abs 1 COVID-19-LV insofern regelt, als beim Betreten öffentlicher Orte im Freien gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten ist, stellt das Betreten eines öffentlichen Ortes im Freien ohne Einhaltung dieser Auflage zweifelsohne eine Verwaltungsübertretung gem § 3 Abs 3 COVID-19-MG dar.

Im konkreten Fall ist daher der objektive Tatbestand als erfüllt anzusehen, zumal die Bf in ihrer Beschwerde auch gar nicht bestritt, sich am 15. Mai 2020 um 20.14

Uhr gemeinsam mit einer weiteren, nicht im gleichen Haushalt lebenden Person auf einem E-Scooter auf der Fahrbahn in L, T.gasse auf Höhe Nr. x ohne Einhaltung des erforderlichen Mindestabstands von einem Meter befunden zu haben.

IV.3. Das COVID-19-MG enthält keine eigene Regelung hinsichtlich des Verschuldens, weshalb § 5 Abs 1 VStG zur Anwendung kommt, wonach zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

Die Bf ließ jedenfalls die erforderliche und zumutbare Sorgfalt außer Acht, indem sie die Bestimmungen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 ignorierte und einen öffentlichen Ort betrat, ohne die vorgeschriebene Schutzmaßnahme – nämlich das Einhalten des Mindestabstands von mindestens einem Meter zu einer haushaltsfremden Person – einzuhalten. Zumal die Bf zum Tatzeitpunkt gegenüber den Polizisten angab, vom Gebot der Einhaltung des Mindestabstands zu wissen, darüber allerdings nicht nachgedacht zu haben, liegen keine Gründe vor, hinsichtlich der subjektiven Tatseite das Verschulden auszuschließen.

Im Ergebnis ist also auch das Vorliegen der subjektiven Tatseite zu bejahen.

IV.4. Gemäß § 19 Abs 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs 2 VStG sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

IV.5. Der Argumentation der Bf dahingehend, dass das angefochtene Straferkenntnis vom 17. Februar 2021 im Hinblick auf das gem § 1 Abs 2 VStG geltende Günstigkeitsprinzip nicht mehr erlassen hätte werden dürfen, da das Ge- oder Verbot zur Gänze weggefallen sei, ist aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich nicht zu folgen. Allerdings wurde die zum Zeitpunkt der Begehung der Tat maßgebliche Strafdrohung nachträglich herabgesetzt:

Gemäß § 1 Abs 2 VStG richtet sich die Strafe nach dem zur Zeit der Tat geltenden Recht, es sei denn, dass das zur Zeit der Entscheidung geltende Recht in seiner Gesamtauswirkung für den Täter günstiger wäre.

Der Strafrahmen für das der Bf vorgeworfene Delikt betrug gemäß § 3 Abs 3 COVID-19-MG, BGBl I 12/2020 idF BGBl I 23/2020, bis zu 3.600 Euro. Die Ersatzfreiheitsstrafe betrug mangels expliziter Regelung gemäß § 16 Abs 2 VStG bis zu zwei Wochen.

Gemäß § 8 Abs 2 Z 2 COVID-19-MG, BGBl I 16/2020 idF BGBl I 33/2021, beträgt der Strafrahmen für das Betreten oder Befahren von einem in einer Verordnung gemäß § 4 [Anm.: vormals § 2] genannten Ort entgegen den dort festgelegten Zeiten, Voraussetzungen oder an ihn gerichteten Auflagen bis zu 500 Euro, im Nichteinbringungsfall eine Freiheitsstrafe von bis zu einer Woche.

Vor dem Hintergrund des „Günstigkeitsprinzips“ hat das Landesverwaltungsgericht die zum Zeitpunkt seiner Entscheidung günstigere Rechtsvorschrift anzuwenden, wenn die zum Zeitpunkt der Begehung der Tat maßgebliche Strafdrohung nachträglich herabgesetzt wurde (vgl *Hengstschläger/Leeb*, Verwaltungsverfahrensrecht[6] [2018] Rz 679; *Lewisch* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG[2] § 1 [Stand 1.5.2017, rdb.at] Rz 17).

IV.6. Aus Sicht des erkennenden Richters ist bei Anwendung der Strafnorm des § 8 Abs 2 Z 2 COVID-19-MG, BGBl I 16/2020 idF BGBl I 33/2021, die Festsetzung eines Betrags im Ausmaß von 100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe von 34 Stunden), ausreichend, um zu gewährleisten, dass die Bf hinkünftig von einer Wiederholung der Tat abgehalten werden wird.

Die von der Bf verletzten Rechtsvorschriften verfolgen das öffentliche Interesse, die Bevölkerung vor einer weiteren Ausbreitung des COVID-19-Virus zu schützen. Diesem öffentlichen Interesse kommt erhebliche Bedeutung zu, weshalb ein gänzliches Absehen von der Strafe nicht in Betracht kam.

IV.7. Gemäß § 52 Abs 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens der Beschwerdeführerin nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben wird. In diesem Sinn war dem Bf kein Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht aufzuerlegen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG

zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs – insbesondere zum Günstigkeitsprinzip – ab, noch fehlt es an einer solchen, die auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen ist.

Für die Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree